

Resolution



VERBAND **WOHNEIGENTUM**
LANDESVERBAND BAYERN E.V.

verfasst anlässlich des Landesverbandstages 2011 in Weiden

Die im Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für die Straßenausbaubeitragssatzungen geltende Regelung, dass grundsätzlich die Haus- und Grundstücksbesitzer als Anlieger für die Erneuerung bzw. den Ausbau von bestehenden Straßen als Kostenträger heranzuziehen sind, muss dahingehend geändert werden, dass die Möglichkeit von so genannten „wiederkehrenden Beiträgen“ gesetzlich verankert wird.

Die Delegierten des Landesverbandstages 2011 des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V. fordern im Namen ihrer mehr als 90.000 Mitgliedsfamilien den Gesetzgeber auf, das Kommunale Abgabengesetz dahingehend zu ändern.

Begründung

Abhängig vom KAG und der maßgeblichen Satzung der Kommune werden Straßenausbaubeiträge als einmaliger Beitrag erhoben. Beim „klassischen“ einmaligen Straßenausbaubeitrag müssen für den einmaligen Straßenausbau nur die unmittelbaren Anlieger der einen ausgebauten Straße zahlen. Es erfolgt die Abrechnung einer konkreten Einzelmaßnahme, z.B. einer bestimmten abzugrenzenden Straßenerneuerung. Das Problem: Diese Praxis führt zu hohen, einmaligen finanziellen Belastungen der Anlieger.

Wiederkehrende Beiträge

In einzelnen Bundesländern wie z.B. Rheinland-Pfalz oder Thüringen gibt es die Möglichkeit so genannter wiederkehrender Beiträge. Diese beziehen sich auf Maßnahmen, die binnen eines Jahres in einem Gemeindegebiet oder größeren Ortsteil erfolgt sind, und dort gesammelt abgerechnet werden. Die Solidargemeinschaft wird im Gegensatz zum einmaligen Beitrag nicht von den Anliegern einer bestimmten Straße, sondern von allen Anliegern der gesamten Gemeinde bzw. in größeren Kommunen in bestimmten abgegrenzten Gebietsteilen hiervon gebildet. Hat eine Kommune eine solche gesetzliche Möglichkeit, muss sie diese Form der Beitragserhebung ausdrücklich in einer Satzung regeln.

Wiederkehrende Beiträge tragen dem Umstand Rechnung, dass die Grundstückseigentümer einer Gemeinde bzw. eines Ortsteils von einem insgesamt funktionierenden und gut ausgebauten Straßensystem in gleicher Weise profitieren. Im Gegensatz zum einmaligen Beitrag, der zu hohen Beitragsforderungen gegenüber Einzelnen führen kann, liegt der Vorteil des wiederkehrenden Beitrags auf der Hand: Die Kosten werden auf mehrere Schultern verteilt – die Höhe des Beitrages für den Einzelnen ist geringer.

Ein weiterer Vorteil der wiederkehrenden Beiträge ist außerdem ein längerer Zeitraum. In Rheinland-Pfalz ist die Rechtmäßigkeit dieser Beitragsform obergerichtlich durch alle Instanzen bestätigt.

Es wird beantragt, das KAG dahingehend zu ändern, dass bei Straßenausbaubeiträgen wiederkehrende Beiträge eingehoben werden dürfen.